



Gemeinde Eichenzell
Friedhofsverwaltung
Schlossgasse 4
36124 Eichenzell

Sachbearbeiterin: Jaqueline Günther
E-Mail: friedhof@eichenzell.de
Telefon: 06659 / 979-145

Antrag für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung eines Berechtigungsausweises

Hiermit stelle ich als Gewerbetreibender den Antrag auf Prüfung der Zulassungserfordernisse und Ausstellung eines Berechtigungsausweises gem. § 9 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell.

Antragsteller (Name, Firma): _____

Art des Gewerbes: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

beantragter Zeitraum: einmalig (10,- €) 1 Jahr (30,- €) 5 Jahre (60,- €)

Die anfallende Gebühr lt. Gebührenordnung wird der antragstellenden Firma in Rechnung gestellt.

Mit der Unterschrift erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung kann der Berechtigungsausweis gem. § 9 Abs. 9 entzogen werden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell vom 01.01.2023

§ 9

GEWERBLICHE TÄTIGKEITEN AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.